

Studie „Institutionen und Rassismus“

Martin Link

**Forschende fordern Maßnahmen
gegen strukturellen Rassismus**

Die InRa-Studie „Institutionen und Rassismus“ wurde unlängst auf der Homepage des Bundesinnenministeriums (BMI) unter ‚Kurzmeldungen‘ versteckt veröffentlicht. Diese Heimlichtuerei hat das mediale Interesse erst recht gefördert. Unter anderem die TAZ¹ und der Freitag² berichteten ausführlich.

Die zwischen 2021 und 2024 durchgeführte Studie³ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) wurde 2020 vom damaligen Bundesinnenminister Hort Seehofer unter dem damals noch frischen Eindruck des rechts-extremen Anschlags von Hanau in Auftrag gegeben und untersucht Rassismus auf der Basis von 23 Einzelstudien bei Jobcentern, Ausländerbehörden, Polizei, Zoll, Justiz, Gesundheits- und Jugendämtern.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass es rassistische Diskriminierung in allen untersuchten Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen gibt, von rassifizierenden Stereotypen über Kulturalisierungen bis hin zu color-blind Rassismus. Er sorgt für die Benachteiligung und Diskriminierung von Minderheiten, darunter Schwarze Menschen, Sinti und Roma und Muslim*innen.

In Bereichen wie der Polizei und Staatsanwaltschaften kann dieser Rassismus ggf. sogar lebensgefährlich werden: Die Verstrickungen durch Unterlassungen von Verfassungsschützern in die NSU-Mordserie sind legendär. In Hanau starben auch wegen des Behördenversagens neun Menschen am 19. Februar 2020. Am 18. Januar wurde der Opfer des Brandanschlages auf die Geflüchtetenunterkunft in der Lübecker Hafenstraße 1996 gedacht – und gleichzeitig an 30 Jahre administratives Verschleppen, Irreführen, Verleugnen und Vertuschen im Zuge der Nichtaufklärung dieser mutmaßlich rechtsextremistischen Tat durch die zuständige Staatsanwaltschaft erinnert (siehe S. 120ff).

Doch „Rassismus“ erscheine den meisten Behördenvertreter*innen nicht als strukturelles oder institutionelles Problem auch der eigenen Behörde, sondern als ein moralisches Versagen von Einzelnen, die sich falsch verhalten. „Es ist wichtig, dass Behörden die Existenz von Rassismus in ihren Institutionen und Behördenkultur anerkennen und sich klar dagegen positionieren“, so die Forschenden.

Wie relevant die Studie auch für die Administration Schutzsuchender ist, wird am einem Beispiel der rechtlichen und exekutiven Ungleichbehandlung weiß gelesener europäischer Kriegsflüchtlinge einerseits und Asylsuchender aus dem globalen Süden andererseits thematisiert: Die rechtliche Bevorzugung von ukrainischen Geflüchteten gegenüber anderen Geflüchtetenengruppen wird von den Forschenden scharf kritisiert.

Das Forschungsinstitut fordert in seinen zentralen Handlungsempfehlungen: „Die Vorzüge, die Ukrainer*innen aus der weißen Mehrheitsbevölkerung nach ihrer Flucht nach Deutschland im Jahr 2022

zuteilwurden, sollten zum Standard für alle Geflüchteten werden. So sollten Übersetzungen amtlicher Dokumente auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen und nicht ausschließlich auf Ukrainisch. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Geflüchtetenengruppen sollte vermieden werden. Geflüchtete sollten schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Wohnraum erhalten, um aus der Prekarität herauszukommen und eine Chance auf ein angemessenes Leben und soziale Mobilität zu erlangen.“ (s. InRa-Studie Kapitel 2.1.1).

2023 forderte die Integrationsministerkonferenz⁴ (IntMK) eine Prüfung der Gleichbehandlung aller Geflüchteten, was auf die einheitliche Leistungsgewährung nach SGB für alle bedürftigen Geflüchteten hinausläufe. Leider blieb die Initiative der IntMK ohne Folgen. Im Gegenteil sollen künftig auch ukrainische Schutzsuchende wie Asylsuchende beim Leistungsbezug diskriminiert und dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfen werden. Bis auf diese Schlechterstellung der Ukrainer*innen hat sich an der behördlichen Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen ansonsten nichts verändert.

Auch die schleswig-holsteinische Landesregierung geht da mit. Bis heute ist auch hierzulande die desintegrative Unterbringung von Asylsuchenden in landeseigenen Zwischenlagern für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten (und begründet dies mit Engpässen auf dem Wohnungsmarkt) Standard, während ukrainische Geflüchtete zügig einen Transfer in eine Kommune erhalten. Nur ein Beispiel für eine Form von strukturellem Rassismus.

1 <https://taz.de/Rassismus-in-Behoerden/16155659/>

2 <https://www.freitag.de/autoren/mohamed-amjahid/studie-zu-rassismus-in-behoerden-was-will-alexander-dobrindt-verschweigen>

3 <https://fgz-risc.de/forschung/inra-studie>

Martin Link ist Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., www.frsh.de

4 <https://www.nds-fluerat.org/55945/aktuelles/integrationsministerkonferenz-fordert-pruefung-einer-gleichbehandlung-aller-gefluechteten/>

Wieso ist die Bezahlkarte für Geflüchtete diskriminierend?

ZBBS und Flüchtlingsrat SH nehmen Stellung zum Ausführungserlass der Bezahlkarte

Kiel, 20.2.2026 | Am 21.11.2025 wurde der schleswig-holsteinische Ausführungserlass¹ zur Bezahlkarte veröffentlicht. Bis Ende April 2026 sollen alle Kommunen die Bezahlkarte eingeführt haben. Ob dies realistisch ist und wie der derzeitige Stand ist, zeigt die Kleine Anfrage von der Landtagsfraktion der FDP. Aktuell funktioniert die Karte nur in sieben von 83 Ämtern, in fünf Städten und fünf Gemeinden. Voraussichtlich werden in Schleswig-Holstein circa 10.000 Personen die Bezahlkarte erhalten. Die Umsetzung ist im Ausführungserlass geregelt. Dieser enthält zahlreiche kritische Punkte, die die Zentrale Beratungs- und Bildungsstelle für Migrant*innen e.V. (ZBBS) und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (FRSH) in einer gemeinsamen Stellungnahme² herausgearbeitet haben.

„Der Ausführungserlass enthält zahlreiche problematische Punkte und willkürliche Hürden, die sowohl die Integration als auch das alltägliche Leben erheblich erschweren. Die Bezahlkarte wird so zum Kontrollinstrument und diskriminiert Zugewanderte von Anfang an.“ so Leonie Melk, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sowie die ZBBS kritisieren die Bezahlkarte als solche und fordern diskriminierungsfreie Lösungen. Sie fordern daher die Abkehr von der

¹ Ausführungserlass des Sozialministeriums SH v. 21.11.2025: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MSJFSIGSH_Ausfuhrungserlass-Bezahlkarte-SH_20251121.pdf

² Gemeinsame Stellungnahme von ZBBS und FRSH v. 20.2.2026: <https://www.frsh.de/artikel/stellungnahme-zum-ausfuhrungserlass-der-bezahlkarte-in-schleswig-holstein-von-zbbs-und-fluechtlingsrat-sh>

Bezahlkarte und Einführung eines diskriminierungsfreien und verwaltungsarmen Basiskontos.

Im Rahmen der derzeitigen politischen Festlegung auf die Bezahlkarte, werden folgende Anpassungen gefordert:

- Eine Erhöhung des Bargeldabhebe Betrags auf mind. 130 EUR pro Monat und Person.
- Rechtsdienstleister müssen in die Whitelist des Ausführungserlasse unter 3.6. Überweisungs- und Lastschriftfunktion mitaufgenommen werden – nur so kann der Zugang zu Recht auch für Geflüchtete mit Bezahlkarte gewährleistet werden
- Eine Freischaltung der Bezahlkarte für den PLZ-Bereich Hamburg in allen Kommunen Schleswig-Holstein, insbesondere allen angrenzenden Gebieten. Außerdem fordern wir eine jeweilige Freischaltung der Bezahlkarte für diejenigen Kommunen, die an Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern angrenzen.
- Eine flächendeckende und einfache Lösung für das Bezahlen des Deutschlandtickets für Menschen mit Bezahlkarte muss gefunden werden.
- Ausnahmen von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung sollen auch für Menschen gelten, die basierend auf ihrer individuellen Situation ihren Lebensunterhalt nur teilweise decken können.
- Klarer Fahrplan zur Evaluation der Bezahlkarte sowie eine Anpassung, sollten sich die erwarteten Ergebnisse nicht einstellen. Dieser sollte von einem externen Dienstleister durchgeführt werden und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden
- Einführung einer Opt-Out Regelung für Kommunen in SH, die die Bezahlkarte wieder abschaffen bzw. gar nicht erst einführen wollen, sowie Spielräume in der ermessenspositiven kommunalen Ausgestaltung.

Kontakt: Flüchtlingsrat SH, T. 0431-735 000, public@frsh.de

Hinweis: Die vollzogene und geplante Umsetzung in den verschiedenen Kommunen Schleswig-Holsteins bespricht Reinhard Pohl in Gegenwind 450

NaDiRa-Monitoringbericht 2026:

Rassismus und Diskriminierung in Deutschland

Der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) 2026 untersucht die Verbreitung rassistischer Einstellungen und Betroffenheit von Rassismus.

48 % meinen, dass gewisse Gruppen „von Natur aus fleißiger“ seien als andere. 66 % meinen, bestimmte Kulturen seien „fortschrittlicher und besser“ als andere. 25 % der Schwarzen und 17 % der muslimischen Personen in Deutschland berichten, mindestens einmal pro Monat offen diskriminiert zu werden. 30 % der Befragten geben an, dass ihnen 2025 von Rassismuserfahrungen im familiären, beruflichen oder freundschaftlichen Umfeld erzählt wurde. 28 % haben selbst rassistische Vorfälle beobachtet. Rassistisch markierte Befragte, die 2025 keine Diskriminierungserfahrungen machten, vertrauen 48 % der Bundesregierung; bei mindestens monatlicher Diskriminierung liegt der Anteil bei 29 %. Rassistisch markierten Personen ohne Diskriminierungserfahrung haben zu 90 % Vertrauen in die Polizei; solche mit monatlicher Diskriminierungserfahrungen zu 65 %.

Download: <https://www.rassismusmonitor.de/publikationen/verfestigte-abwertungen-fragiles-vertrauen/>